

Beschluss des Landrats vom 12.12.2019

Nr. 296

7. Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2020 2019/712; Protokoll: gs

Kommissionspräsidentin **Andrea Heger** (EVP) sagt, gemäss dem Weihnachtlied «Alle Jahre wieder» stehe jeweils der Teuerungsausgleich auf der Dezember-Traktandenliste des Landrats. Die für einige im Vergleich zur Privatwirtschaft ungewohnte Entlohnungsmodalität des Kantons mit dem aktuell noch gehandhabten Erfahrungsstufenanstieg innerhalb der Lohnklasse kann zu Verwirrungen mit dem heute zu beschliessenden Teuerungsausgleich führen. Der in der Macht des Landrats stehende und heute zu beschliessende Teuerungsausgleich entspricht der Diskussion um eine generelle Lohnerhöhung. Parallel dazu existiert wie vielerorts noch der Bereich der individuellen Lohnerhöhung. Das wird beim Kanton mit dem zur Privatwirtschaft alternativen Modell der vorgegebenen Stufenanstiege gelebt, wo nach den vorgegebenen Richtlinien individuell ein Lohnzuwachs vergeben wird. Obwohl die individuelle Erhöhung nicht in der Kompetenz des Landrats steht, ist das Wissen darum natürlich trotzdem in die Kommissionsberatung eingeflossen.

Mit dem heutigen Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohntabelle im Anhang II des Personaldekrets entsprechend zu ändern und per 1.1.2020 in Kraft zu setzen. Grundlage des Teuerungsausgleichs ist § 49 des Personaldekrets. Nebst den bereits zitierten Inhalten steht darin ebenfalls, dass die Regierung bei ihrem Vorschlag für den Teuerungsausgleich – nebst der Anhörung der Personalverbände – jeweils den Landesindex der Konsumentenpreise, die finanzielle Situation des Kantons und die weitere wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld einbeziehen soll. Nach Einbezug all dieser Fakten beantragt der Regierungsrat einen Teuerungsausgleich von 0,5 %. Grund dafür ist unter anderem die massgebliche Teuerung, welche sich für 2019 auf 0,5 % beläuft, und das Bestreben, mit der Gewährung des Teuerungsausgleichs die Kaufkraft zu erhalten. Der beantragte Teuerungsausgleich belastet den Saldo der Erfolgsrechnung des Budgets 2020 mit netto CHF 3,1 Mio.

In der Kommissionsberatung ist – nebst der Präsentation der Regierung – auch eine Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Baselbieter Personalverbände angehört worden. Die Personalverbände fordern zusätzlich zum Ausgleich der 2019 aufgelaufenen Teuerung eine generelle Lohnerhöhung von 2 %. Es wurde damit argumentiert, dass die Kantonsangestellten über 18 Jahre aufgrund der nicht oder verspätet ausgeglichenen Teuerung auf insgesamt über CHF 200 Mio. an Lohn verzichten mussten – obwohl sie die Produktivität gleichzeitig sehr gesteigert und dazu beigetragen haben, dass der Kanton jetzt finanziell wieder besser dasteht. Die gute Arbeit und der grosse Einsatz der Angestellten waren in der Kommission unbestritten. Sie hat für ihren Entscheid einen Vergleich des zu erwartenden Teuerungsausgleichs in den anderen Kantonen und der Privatwirtschaft mit einbezogen. Zudem hat ein Teil der Kommission das Argument vorgebracht, dass nebst dem generellen Teuerungsausgleich von 0,5 % durch den Erfahrungsstufenanstieg eine weitere Lohnerhöhung von durchschnittlich 1 % anfällt. Andererseits wurde auch der Standpunkt vertreten, dass eine Gewährung des Teuerungsausgleichs für den Erhalt der Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des Arbeitgebers Kanton Basel-Landschaft notwendig ist.

Das Fazit der Beratung ist, dass die Personalkommission den Antrag des Regierungsrats von 0,5 % einstimmig stützt. Nebst dem Hauptpunkt der Vorlage geht es noch um drei weitere Punkte. Im Rahmen der Verhandlungen zum Teuerungsausgleich ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen über den Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung gekommen. Der Landrat hat mit der im letzten Jahr gewährten Teuerung von 1,4 % beschlossen, dass damit die Teuerung bis zu diesem Punkt ausgeglichen ist. Mit Punkt 2 des Landratsbeschlusses wird auch wieder festgehalten, dass die aufgelaufene Teuerung als ausgeglichen gilt. In Punkt 4 des Landratsbeschlusses

ist eine kleine Anpassung ohne inhaltlichen Einfluss erfolgt: Die lange Schlange der Entwicklung des theoretischen Lohn-Index im Anhang II des Personaldekrets wird gekürzt. Somit wird neu ab dem Stand des Index von 2015 weiter gerechnet. Und last but not least ist es gut, dass man auch Traditionen immer wieder hinterfragt. Darum wird mit Punkt 3 des Landratsbeschlusses ein Anliegen der Personalkommission aufgenommen: § 49 Absatz 2 des Personaldekrets soll minim angepasst werden. Zur Berechnung der einzubeziehenden Teuerung respektive zur Ermittlung des Landesindex soll künftig nicht mehr von November bis Oktober, sondern von Oktober bis September – also vor der Erstellung der Vorlage – gerechnet werden.

Die Personalkommission empfiehlt dem Landrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten, und sie beantragt mit 8:0 Stimmen (ohne Enthaltungen), dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Dekret zum Personalgesetz*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Personaldekret*

://: Mit 79:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen wird der Dekretsänderung zugestimmt.

– *Detailberatung Landratsbeschluss gemäss Kommission*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 84:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2020

vom 12. Dezember 2019

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Die Erhöhung der Löhne per 1. Januar 2020 gemäss Anhang II Ziffer 1, Ziffer 2 Gruppe A, B und D sowie Ziffer 3 des Personaldekrets um 0,5%.*
- 2. Den Ausgleich der Ansprüche aus aufgelaufener Teuerung und Nominallohnentwicklung per 31. Oktober 2019.*
- 3. Die Änderung von § 49 Absatz 2 des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) per 1. Januar 2020.*
- 4. Die Änderung des theoretischen Lohnindex in Anhang II des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) per 1. Januar 2020.*

